

# Satzung des Schützenvereins St. Hubertus Holthausen e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein St. Hubertus e.V., Holthausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück VR 100055 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen-Holthausen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.09.-31.08.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind, den Schießsport zu fördern und sich im Bereich der Heimatpflege zu engagieren.

Der Zweck der Satzung wird vor allem durch die verschiedene Schießwettbewerbe wie das Pokalschießen und die Veranstaltung und Teilnahme an Wettbewerben realisiert.

Die Bewahrung der lokalen Traditionen zeigt sich unter anderem in der Erhaltung des historischen Fachwerkhouses, der Pflege des Ehrenmals und der Ausstellung der Königskette mit den Anhängern ab dem Jahr 1612.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4 Mitgliederbetreuung**

1. Der verstorbenen, gefallenen und vermissten Mitglieder des Vereins wird jährlich am Schützenfest durch einen Gottesdienst und Kranzniederlegung gedacht. Beim Tode eines Mitgliedes erweist der Schützenverein dem Verstorbenen die letzte Ehre.
2. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Ehrenmitgliedschaft, sofern sie mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Zu besonderen Anlässen, wie Hochzeit, silberne und goldene Hochzeit, Altersjubiläen etc. soll den Mitgliedern eine würdige Aufmerksamkeit zuteilwerden. Eine Gratulation erfolgt bei ortsansässigen Mitgliedern zum 70., 75., und 80. Geburtstag, von da ab jährlich.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich eingezogen.
2. Bei vorzeitiger Invalidität, Pensionierung und anderen schwerwiegenden Gründen kann auf Antrag an den Vorstand Beitragsbefreiung erfolgen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied trotz Ermahnung länger als 2 Jahre mit dem Beitrag in Verzug ist,
  - b) wenn es den Satzungen zuwider handelt,
  - c) wenn es den Verein oder ein Mitglied des Vereins in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied auf irgendeine Weise geschädigt hat; hierzu zählen z. B. bewusste Beleidigungen, verächtliche Äußerungen oder deren Weitergabe sowie überhaupt alle Handlungen mit der Absicht, das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder zu mindern,
  - d) wenn Mitglieder nicht das Verständnis für die freiheitliche, demokratische Grundordnung mittragen.
4. Der Ausschuss wird durch die Abstimmung der Generalversammlung beschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins sind:**

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Generalversammlung**

3. Eine ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der/ die Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nach § 33 BGB der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
8. Dem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
9. Das Protokoll der Generalversammlung über deren Beschlüsse wird von dem/ der Schriftführer(in) geführt und von diesem und dem/ der ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

## § 9 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. Dem geschäftsführenden Vorstand:  
Bestehend aus  
dem/ der Vorsitzenden,  
dem/ der stellv. Vorsitzenden,  
dem/ der Schriftführer(in).  
dem/ der Kassenwart(in),
  - b. als Gesamtvorstand:  
Bestehend aus  
dem geschäftsführenden Vorstand,  
dem/ der stellvertretenden Kassenwart(in),  
dem/ der stellvertretenden Schriftführer(in),  
dem/ der ersten Kommandeur(in),  
dem/ der zweiten Kommandeur(in),  
den Schießwart(en/innen),  
dem/ der ersten Beisitzer(in),  
dem/ der zweiten Beisitzer(in),  
dem/ der Medienbeauftragt(en/in).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die Schriftführer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/ die stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.  
  
Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Generalversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.  
  
Wenn ein Vorstandsmitglied den Vorstand während seiner Amtszeit verlässt, wird dieser Posten bei der nächsten Generalversammlung neu gewählt. Die Amtszeit endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl.
3. Alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht satzungsgemäß der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind, werden vom Vereinsvorstand wahrgenommen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.  
Der Vorstand ist zu Ausgaben für Vereinszwecke in Höhe des jeweiligen Kassenbestands berechtigt. Darüber hinausgehende Beträge müssen von der Generalversammlung genehmigt werden. Der Generalversammlung ist ein genauer Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse ist von zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
4. Über die Beschlüsse der Generalversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches der/ die Schriftführer(in) und der/ die 1. Vorsitzende unterzeichnen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß den vorstehenden Satzungen, insbesondere des § I, an den Aufgaben und Zielen des Vereins mitzuarbeiten. Sie verpflichten sich, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an allen Veranstaltungen und deren Vorbereitung zu beteiligen.
3. Zu allen öffentlichen Veranstaltungen ist die Schützentracht anzulegen.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Neben den notwendigen Angaben werden auch freiwillige Angaben gespeichert, die z.B. zur Informationsverteilung genutzt werden.

2. Für alle Mitglieder gelten die Rechte der DSGVO (Auskunft, Änderung etc.).
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12 Satzungsänderungen/ Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Heimatverein Holthausen-Biene mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Lingen-Holthausen verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.  
Lingen,